

Aktenzeichen: 1 AZA 4/83

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 14. Juni 1983
- 1 AZA 4/83 -

I. Arbeitsgericht Kiel Urteil vom 16. Juni 1982
- 4 b Ca 578/82 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 28. Januar 1983
Schleswig-Holstein - 3 (4) Sa 447/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Prozeßkostenhilfe für Divergenz - Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ZPO § 14; ArbGG 1979 § 72 a Divergenz, § 72 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



1 AZA 4/83

3 (4) Sa 447/82 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. Juni 1983 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 28. Januar 1983 - 3 (4) Sa 447/82 - wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger, der seit Mai 1981 Mitglied des Betriebsrats ist, ist seit März 1974 bei der Beklagten beschäftigt. In den letzten drei Jahren vor 1982 war er in der Schlosserei beschäftigt. Am 5. Februar 1982 teilte die Beklagte dem Kläger mit, daß beabsichtigt sei, ihn ab dem 8. Februar 1982 zu den Hauern zu versetzen. Am 10. Februar 1982 stimmte der Betriebsrat, der einen Tag zuvor der Versetzung widersprochen hatte, der Versetzung zu. Mit der Klage hat der Kläger sich gegen die Versetzung gewandt und vorgetragen, Grund für seine Versetzung seien nicht Mängel in seiner Arbeitsleistung gewesen, sondern seine Betriebsratstätigkeit.



- 2 -

Er hat die Feststellung beantragt, daß er durch die Anordnung der Beklagten nicht wirksam von der Schlosserei in die Hauerei/Schleiferei versetzt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen. Hiergegen will sich der Kläger mit einer Nichtzulassungsbeschwerde wenden, für die er die Gewährung von Prozeßkostenhilfe beantragt.

II. Die beantragte Prozeßkostenhilfe war dem Kläger zu versagen, weil die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet (§ 114 ZPO).

Die Nichtzulassungsbeschwerde könnte nur auf Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG gestützt werden, wobei der Kläger gemäß § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG im einzelnen darlegen müßte, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufochtende und das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufochtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979).

Der Kläger zitiert aus der von ihm angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Juli 1980 - 5 AZR 1241/79 - (BAG 34, 1 = AP Nr. 9 zu Art. 33 Abs. 2 GG) den abstrakten Rechtssatz, daß ein ohne Zustimmung des Betriebs- oder Personalrats mit einem Bewerber abgeschlossener Arbeitsvertrag voll wirksam ist. Einen hierzu divergierenden abstrakten Rechtssatz aus dem anzufochtenden Urteil hat er jedoch nicht dargelegt. Er beruft sich insoweit lediglich darauf, das Landesarbeitsgericht habe den Rechtssatz aufgestellt, daß auch im Falle der Versetzung eines Arbeitnehmers für die Frage ihrer Wirksamkeit die Zustimmung des Betriebsrats ohne Belang sei. Dieser Rechtssatz weicht von dem aus dem angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts zitierten Rechtssatz schon deshalb nicht ab, weil sich der Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts ausdrücklich allein mit der Frage der Wirksamkeit des ohne Zustimmung des Betriebsrats abgeschlossenen Arbeitsvertrages befaßt (Urteil vom 2. Juli 1980, aaO, zu A III 4 b der Gründe). Eine Divergenz liegt demnach nicht vor.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

